



Teil 2

Update

Videosprechstunden in der Arztpraxis



42. Deutscher Krankenhaustag
Düsseldorf
20.11.2019

Rechtsgrundlagen der Leistungserbringung und Abrechnung



Vereinbarung
über die Anforderungen an die technischen Verfahren
zur Videosprechstunde
gemäß § 291g Absatz 4 SGB V

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin

und

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K. d. ö. R.,
Berlin

(Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag - Ärzte)

Gültig ab 01. Oktober 2016

Definition:

Videosprechstunden im Rahmen dieser Vereinbarung sind gem. § 291g SGB V eine synchrone Kommunikation zwischen einem Arzt und einem ihm bekannten Patienten über die dem Patienten zur Verfügung stehende technische Ausstattung, ggf. unter Assistenz, z. B. durch eine Bezugsperson, im Sinne einer Online-Videosprechstunde in Echtzeit, die der Arzt dem Patienten anbieten kann.

Rahmenbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten für Videodienstleister und Vertragsarzt :

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V)
- Zehnten Sozial-gesetzbuchs (SGB X)
- „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung“

Rechtsgrundlagen der Leistungserbringung und Abrechnung



Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videosprechstunde:

- Teilnahme an der Videosprechstunde ist für beide Teilnehmer freiwillig
- Durchführung zur Gewährleistung der Datensicherheit und eines störungsfreien Ablaufes in geschlossenen Räumen
- angemessene Privatsphäre sicherstellen
- Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen auf beiden Seiten zu Beginn der Videosprechstunde
- keine Aufzeichnungen jeglicher Art während der Videosprechstunde (Patientendokumentation im PVS?)



Anforderungen an den Vertragsarzt

Apparative Ausstattung:

- ein Bildschirm, eine Kamera, ein Mikrofon, ein Lautsprecher
- Funktionalitäten können vollständig/teilweise in einem Gerät vereint sein
- elektronische Datenübertragung, Bildschirm und Kamera müssen Standards gem. Anlage 1 der Vereinbarung Videosprechstunde erfüllen und die Kommunikation mit dem Patienten ermöglichen
- Information des Patienten über die Videosprechstunde durch den Arzt
- Einholung einer schriftlichen Einwilligung des Patienten zu Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gem. § 4a BDSG, die der Patient jederzeit widerrufen kann
- Durchführung der Videosprechstunde nur von einem Vertragsarzt

Rechtsgrundlagen der Leistungserbringung und Abrechnung



Anforderungen an den Videodienstanbieter

1. Arzt muss sich für den Videodienst registrieren.
2. Videodienst muss keinen Zweitzugang vorhalten, sofern Zweitzugang für Praxispersonal vorhanden, ausschließlich Nutzung zur Organisation der Videosprechstunde, keine weitere Videosprechstunde
3. Patientenmeldung ohne Account, Klarname des Patienten für den Arzt erkennbar, Zugang nur zum Kontakt mit dem initiiierenden Arzt, zeitlich befristet auf höchstens einen Monat
4. Gewährleistung von Störungsfreiheit ohne Signalgeräusche weiterer Anrufer
5. Übertragung der Videosprechstunde über Peer-to-Peer-Verbindung, keine Nutzung eines zentralen Servers
6. Gewährleistung einer Verschlüsselung sämtlicher Inhalte der Videosprechstunde während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik Ende-zu-Ende
7. Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität adaptiv sein. Entscheidung über die Durch- bzw. Fortführung der Videosprechstunde bei abnehmender Ton- und Bildqualität obliegt den Gesprächsteilnehmern.
8. Videodienstleister darf sämtliche Inhalte der Videosprechstunde weder einsehen noch speichern
9. Videodienstleister dürfen nur Server in der EU nutzen, müssen alle Metadaten nach spätestens drei Monaten löschen und die Server nur zu Abläufen zur Abwicklung der Videosprechstunde nutzen, Weitergabe der Daten ist untersagt.
10. Nutzungsbedingungen müssen vollständig in deutscher Sprache und ohne vorherige Anmeldung online abrufbar sein.
11. Das Schalten von Werbung im Rahmen der Videosprechstunde ist untersagt.

Abrechnung der Videosprechstunde nach EBM



- **Genehmigung der KV** zur Videosprechstunde erfolgt gegen einen Nachweis der notwendigen Technik

- **Folgende Fachgruppen** dürfen Videosprechstunden anbieten:

Ermächtigte Ärzte, Allgemeinmediziner/Hausärzte, Kinderärzte, Anästhesisten, Augenärzte, Chirurgen, HNO-Ärzte, Gynäkologen, Hautärzte, Humangenetiker, Internisten unabhängig vom Schwerpunkt, MKG-Chirurgen, Kinderpsychiater, Neurologen, Neurochirurgen, Orthopäden, Phoniater, Psychiater, Nervenärzte, Fachärzte für Psychosomatische Medizin, Ärztliche und nichtärztliche Psychotherapeuten, Urologen, Fachärzte für Physikalische und Reha-Medizin.

Die **Abrechnungsbedingungen** nach EBM sind kompliziert, es gibt **Abschlagsregelungen** und **Höchstwerte** bei **reinen** Videosprechstundenfällen (d.h. Fällen ohne Behandlung in der Praxis oder im Hausbesuch in dem Quartal).

Mischbehandlungen Praxis/Hausbesuch/Videosprechstunden im Quartal sind **nicht ausgeschlossen**, die Abschläge Grund-, Versicherten- oder Konsiliarpauschalen des Fachgebietes entfallen dann.

Cave: Auch bei reinen Videosprechstundenfällen können bestimmte Leistungen dem Regelleistungsvolumen oder Individualbudget nach dem regionalen Honorarverteilungsmaßstab unterliegen

Abrechnung der Videosprechstunde nach EBM



Allgemeine Bestimmungen 4.3 EBM:

Finden im Behandlungsfall **ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde** gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä statt, gilt:

1.

Es erfolgt ein **Abschlag auf die Punktzahl** der jeweiligen **Versicherten-, Grund-, oder Konsiliarpauschale** und den **Zuschlägen bzw. Zusatzpauschalen** im hausärztlichen Versorgungsbereich nach den GOP 03040, 03060, 03061 und 04040, den **Zuschlägen** für die fachärztliche Grundversorgung, den GOP'n 13294, 13296, 13344, 13346, 13394, 13396, 13494, 13496, 13543, 13544, 13594, 13596, 13644, 13646, 13694, 13696 und dem Zuschlag nach GOP 06225 für die Behandlung durch konservativ tätige Augenärzte.

Die **Höhe des Abschlags** beträgt

- 30 % für die Grundpauschalen Kapitel 5, 6, 9 und 20 und die jeweiligen vorgenannten Zuschläge,
- 25 % für die Grundpauschalen Kapitel 7, 8, 10, 11, 13, 15, 18, 26 und 27 und die jeweiligen Zuschläge,
- 20 % für die Versichertenpauschalen nach den GOP 03000 und 04000, die Grund- bzw. Konsiliarpauschalen Kapitel 3, 4, 14, 16, 21, 22 und 23, die Grund- bzw. Konsiliarpauschalen nach den GOP 01320, 01321, 25214 und 30700 und die jeweiligen vorgenannten Zuschläge.

Die Abschläge werden durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung vorgenommen.

Abrechnung der Videosprechstunde nach EBM



2. Die Aufschläge auf die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen erfolgen auf Basis der um die Abschlüsse reduzierten Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen.
3. Die Zuschläge für den Medikationsplan und GOP 32001 (Wirtschaftlichkeitsbonus Labor) sind nicht berechnungsfähig.
4. Die um die Abschlüsse reduzierte Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale ist im Behandlungsfall nicht neben der Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale bei persönlichem Arzt- Patienten-Kontakt berechnungsfähig.
5. **Der Videosprechstundenfall ist gegenüber der KV anhand der GOP 88220 nachzuweisen.**
6. Die **Anzahl der Videosprechstundenfälle** ist auf **20 % aller Behandlungsfälle** des Vertragsarztes **begrenzt**. GOP'n, die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung im Rahmen einer **Videosprechstunde** durchgeführt werden können, unterliegen einer **Obergrenze je GOP und Vertragsarzt**. Die Obergrenze beträgt 20 % der berechneten GOP'n je Vertragsarzt und Quartal.

Bei mehreren Inanspruchnahmen derselben Betriebsstätte an demselben Tag sind die **Uhrzeitangaben** erforderlich. Bei Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern sowie bei erheblich kommunikationsgestörten Kranken (z. B. Taubheit, Sprachverlust) ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt auch gegeben, wenn die Interaktion des Vertragsarztes indirekt über die Bezugsperson(en) erfolgt, wobei sich Arzt, Patient und Bezugsperson(en) gleichzeitig an demselben Ort befinden müssen.

Bei den **GOP'n 02310, 07310, 07311, 07330, 07340, 10330, 18310, 18311, 18330 und 18340**, deren Berechnung mindestens drei oder mehr persönliche bzw. andere Arzt-Patienten-Kontakte im Behandlungsfall voraussetzt, kann ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt auch als Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen.

Abrechnung der Videosprechstunde nach EBM



Im Rahmen einer Videosprechstunde sind damit berechnungsfähig:

- GOP 01444, GOP 01450, GOP 01451
- die ggf. um die Abschlüsse reduzierten **Grund-, Versicherten- oder Konsiliarpauschalen des Fachgebietes** bzw. **GOP 25214** (Strahlentherapie), **GOP 30700** der entsprechenden arztgruppenspezifischen oder arztgruppenübergreifenden Kapitel der o.g. Vertragsärzte beim ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen der Videosprechstunde gem. Anlage 31b BMV-Ä. Sie sind nur einmal im Behandlungsfall bzw. bei arztpraxisübergreifender Behandlung nur einmal im Arztfall berechnungsfähig.
- die ggf. um die Abschlüsse reduzierten jeweiligen **Zuschläge für Grundversorgung bzw. Zusatzpauschalen**
- **Gesprächsleistungen** nach Fachgebiet z.B. GOP 03230, 04230, 04355, 14220, 14222, 16220, 21216, 21220, 22220, 22221, 23220, 30932, 35110 bis 35113, 35141 und 35142, Abschnitt 35.2.1 und 35571
- **Testverfahren** nach GOP 35600, 35601
- **Fallkonferenzen** nach GOP 01442, 30210, 30706, 30948, 37120, 37320, 37400

Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä sind Inhalt der o.g. Pauschalen und nicht gesondert berechnungsfähig.

Abrechnung der Videosprechstunde nach EBM



01444 Zuschlag zu den Versichertenpauschalen nach den GOP'n 03000 und 04000, zu den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26 und 27 und zu den Grund- und Konsiliarpauschalen nach den GOP'n 01320, 01321, 25214 und 30700 für die Authentifizierung eines unbekannten Patienten gem. Anlage 4b zum BMV-Ä im Rahmen einer Videosprechstunde gem. Anlage 31b zum BMV-Ä durch das Praxispersonal

Obligater Leistungsinhalt

- Praxispersonal-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde oder Videofallbesprechung gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bei Kontaktaufnahme durch den Patienten,
 - Überprüfung der vorgelegten eGK gemäß Anlage 4b zum BMV-Ä,
 - Erhebung der Stammdaten,
- einmal im Behandlungsfall

1,08 €
10 Punkte

Die GOP 01444 ist nur für die Authentifizierung eines unbekannten Patienten berechnungsfähig, sofern im Behandlungsfall ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattfinden oder im Behandlungsfall ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä vor einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt stattfindet.

Abrechnung der Videosprechstunde nach EBM



01450 Zuschlag im Zusammenhang mit den Versichertenpauschalen nach den GOP'n 03000 und 04000, den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26 und 27 und den GOP'n 01320, 01321, 01442, 25214, 30210, 30700, 30706, 30932, 30948, 35110 bis 35113, 35141, 35142, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425, 35600, 35601, 37120, 37320 und 37400 für die Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde oder für eine Videofallkonferenz gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä

Obligater Leistungsinhalt

- Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bei Kontaktaufnahme durch den Patienten,
- oder

- Videofallkonferenz gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durch den initiiierenden Vertragsarzt,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Dokumentation,
 - Erneute Einbestellung des Patienten,
- je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde oder Videofallkonferenz

4,33 €
40 Punkte

Für die GOP 01450 wird ein Punktzahlvolumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der GOP 01450 durchgeführten Leistungen im Quartal zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die GOP 01450 beträgt 1.899 Punkte je abrechnendem Vertragsarzt. ... Für die GOP 01450 gilt ein Höchstwert von 40 Punkten je Gruppenbehandlung nach den GOP'n 35112 und 35113, aus dem alle gemäß der GOP 01450 durchgeführten Leistungen je Gruppenbehandlung zu vergüten sind.

Abrechnung der Videosprechstunde nach EBM



01451 Anschubförderung für Videosprechstunden gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä im Rahmen der Betreuung von Patienten in der haus-/fachärztlichen Versorgung,
je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde

9,96 €
92 Punkte

Für die GOP 01451 wird ein Punktzahlvolumen je Praxis gebildet, aus dem alle gemäß der GOP 01451 durchgeführten Leistungen im Quartal zu vergüten sind. Der **Höchstwert** für die GOP 01451 beträgt insgesamt je Praxis 4.620 Punkte im Quartal. Die GOP 01451 wird der Praxis durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung je durchgeführter Videosprechstunde bis zum Höchstwert zugesetzt, sofern die Praxis **mindestens 15 Videosprechstunden gemäß der GOP 01450 im Quartal** durchgeführt hat.

Berechnungsbeispiel reiner Videokontakt im Quartal Nervenarzt (ohne HVM und Höchstwerte):

	Höchstwert	Höchstwert	Abschlag	Abschlag	Abschlag	Abschlag	Höchstwert	
GOP 01444 – 01450 – 01451	– 21214	– 21225	– 21226	– 21228	– 21220 (x2)			- 88220
	1,08 €	4,33 €	9,96 €	28,68*0,8 €	4,22*0,8 €	1,08*0,8 €	0,65*0,8 €	14,72*2 €
=	<u>72,51 €</u>	→ Höchstwert für Fälle reine Videosprechstunde 20%						



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Frank Welz
med.concept Frankfurt (O) GmbH
Stendaler Str. 26
15234 Frankfurt (O)
☎ 0335/4011700
email f.welz@web.de

